

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 24. August 2019 12:36
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 22/2019 von Burhoff-Online: 26 weitere Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 24.08.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Wochen insgesamt 26 weitere Entscheidungen, der Schwerpunkt lag mal wieder im OWi-Recht, und zwar:

OWi

**Beweisbehauptung, anderer war Fahrer, Sachverständigengutachten, Beweisziel
BayObLG, Beschl. v. 28.05.2019 - 201 ObOWi 758/19**

Auch mit dem positiv formulierten Beweisbegehren auf Einholung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass es sich bei dem Fahrer zur Tatzeit um eine andere Person als den Betroffenen handelt“, wird allenfalls das von der Beweiserhebung erhoffte Beweisziel unter Beweis gestellt. Dies genügt regelmäßig nicht den für einen förmlichen Beweis Antrag notwendigen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Beweisbehauptung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5200.htm

OWi

**Vertretungsvollmacht, Abwesenheitsverhandlung, Rechtsmittelfristen
KG, Beschl. v. 22.07.2019 - 3 Ws (B) 178-179/19**

Ermächtigt eine Vollmachtsurkunde zur "Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO“, so genügt sie den Anforderungen an eine Vertretungsvollmacht im Sinne des § 73 Abs. 3 OWiG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5199.htm

OWi

**Fahrverbot, beharrlicher Pflichtenverstoß wegen verbotener Nutzung elektronischer Geräte
BayObLG, Beschl. v. 22.03.2019 - 202 ObOWi 96/19**

1. Der nur zufällig folgenlos gebliebene Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO n.F. steht wegen seiner durch Blick-Abwendung bedingten gravierenden Beeinträchtigung der Fahrleistung bei gleichzeitig massiver Steigerung des Gefährdungspotentials für Leib und Leben Dritter wertungsmäßig in einer

Reihe mit anderen typischen Massenverstößen wie Geschwindigkeits-überschreitungen und Unterschreitungen des Mindestabstandes.

2. Die regelmäßig vorsätzliche Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes nach § 23 Abs. 1a StVO n.F. wird daher bei entsprechender Vorahndungslage auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Regelfahrverbots nach § 25 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StVG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKatV i.V.m. lfd. Nrn. 246.2 und 246.3 BKat (bei Gefährdung bzw. bei Kfz mit Sachbeschädigung) nicht gegeben sind, die Anordnung eines Fahrverbots wegen eines beharrlichen Pflichtenverstößes außerhalb eines Regelfalls im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StVG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV nahelegen; nicht erforderlich ist, dass der Betroffene bereits wegen eines Verstoßes nach § 23 Abs. 1a StVO vorgeahndet ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5196.htm

OWi

Taschenrechner, elektronisches Gerät

AG Helmstedt, Urt. v. 04.07.2019 – 15 OWi 907 Js 66315/18

Ein Taschenrechner ist ein elektronisches Gerät im Sinn des § 23 Abs. 1a StVO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5195.htm

OWi

VerfG Saarland, Messgerät PoliScan Speed FM 1

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 23.07.2019 – 1 OWi 2 Ss Rs 68/19

Zur (Nicht)Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des VerfG Saarland v. 05.07.2019 (Lv 7/17) auf das Messgerät PoliScan Speed FM 1.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5197.htm

OWi

Elektronisches Gerät, Nutzung

KG, Beschl. v. 14.08.2019 - 3 Ws (B) 273/19

1. Zu den Handlungen, die im Einzelnen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1a StVO erfüllen
2. Weder bedarf es im Bußgeldurteil der ausdrücklichen Feststellung, welche Bedienfunktion konkret genutzt worden ist, noch ist die Wahrnehmung von Sprechbewegungen für die Annahme einer Nutzung des Gerätes erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5198.htm

OWi

Taschenrechner, elektronisches Gerät

OLG Hamm, Beschl. v. 18.06.2019 – 4 RBs 191/19

Bei einem Taschenrechner handelt es sich um ein elektronisches Gerät im Sinn des § 23 Abs. 1a StVO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5194.htm

OWi

Einziehung von Taterträgen, Abzug von Aufwendungen

OLG Karlsruhe Beschl. v. 18.03.2019 - 2 Rb 9 Ss 852/18

1. Zum Abzug von Aufwendungen nach § 29a Abs. 3 OWiG in der Fassung vom 13.04.2017.

2. Für die subjektive Komponente des § 29a Abs. 3 Satz 2 OWiG n. F. genügt auch der Kenntnisstand des unmittelbar Handelnden (hier: Fahrer eines Lastwagens).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5185.htm

OWi

Fahrverbot, Mindestdauer, sukzessive Anordnung BayObLG, Beschl. v. 20.05.2019 - 201 ObOWi 569/19

1. Das gesetzliche Mindestmaß des bußgeldrechtlichen Fahrverbots beträgt einen Monat. Wird es angeordnet, darf die Mindestdauer weder aus Gründen des Übermaßverbotes oder des Zeitablaufs noch wegen des Vorliegens einer privilegierenden Fallkonstellation, aufgrund derer von einem Fahrverbot gänzlich abgesehen oder ein an sich über der Mindestdauer von einem Monat festgesetztes Regelfahrverbot auf dieses abgekürzt werden dürfte, unterschritten werden.
2. Aus der gesetzlichen Mindestdauer für das bußgeldrechtliche Fahrverbot folgt weiterhin, dass dieses auch nicht sukzessive, d.h. unterteilt in Etappen angeordnet werden darf.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5183.htm

OWi

Fahrverbot, Absehen, selbständiger Taxifahrer, Existenzvernichtung OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.04.2019 – 2 Rb 8 Ss 229/19

Der für ein Absehen von einem Regelfahrverbot ggf. maßgebliche Gesichtspunkt einer nachhaltigen Existenzgefährdung hat zurückzutreten, wenn sich ein Betroffener gegenüber verkehrsrechtlichen Ge- und Verboten in einschlägiger Weise vollkommen uneinsichtig zeigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5182.htm

OWi

Fahrverbot, Verfahrensverzögerung, Vollstreckungslösung OLG Hamburg, Beschluss vom 02.04.2019 – 2 RB 27/17

Kommt es im Rechtsbeschwerdeverfahren zu einer erheblichen rechtsstaatswidrigen Verzögerung, ist unter Anwendung der auch im Strafverfahren angewandten Vollstreckungslösung ein Fahrverbot ggf. ganz oder teilweise als vollstreckt anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5184.htm

StPO

Mitteilungspflicht, in anderem Spruchkörper geführte Erörterungen KG, Beschl. v. 25.04.2019 – (3) 161 Ss 42/19 (27/19)

Zur Mitteilungspflicht von Erörterungen, die vor Hinzuverbindung der Sache in der Hauptverhandlung vor einer anderen Strafkammer geführt wurden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5193.htm

StPO

Durchsuchung, dringender Tatverdacht, Besitz und Verbreiten kinderpornographischer Schriften BVerfG, Beschl. v. 23.05.2019 - 2 BvR 886/19

1. Zum dringenden Tatverdacht beim Vorwurf des Besitzes und des Verbreitens kinderpornographischer Schriften.
2. Zum Erlass einer einstweiligen Anordnung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5191.htm

StPO

Wiedereinsetzung, Glaubhaftmachung, eigene Erklärung, Zustellung Beschuldigter, Benachrichtigung Verteidiger VerfGH Berlin, Beschl. v. 09.05.2019 - VerfGH 96/18

1. Wenn zum Nachweis eines für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand maßgeblichen Umstandes kein anderes Beweismittel ersichtlich ist als die eigene Versicherung des Antragstellers, so ist es mit der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar, wenn ein Gericht eine solche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung grundsätzlich nicht anerkennt. Denn in einer solchen Konstellation kommt der Ausschluss einer Erklärung des Antragstellers als Mittel der Glaubhaftmachung einer Versagung des Rechtsschutzes insgesamt gleich.
2. Auch bei einem sich selbst verteidigenden Angeklagten ist die gemäß § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO vorgeschriebene Benachrichtigung des Verteidigers am Kanzleisitz angesichts der in Kanzleien üblicherweise getroffenen Vorkehrungen zur Wahrung von Fristen keine sinnlose Doppelung.
3. Erfolgt bei einem sich selbst verteidigenden Rechtsanwalt die Zustellung eines Strafbefehls an der Privatanschrift und wird die Benachrichtigung am Kanzleisitz unterlassen, so begründet dieser Verstoß gegen § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO die Wiedereinsetzung gemäß § 44 StPO, sofern der Fristverstoß auf der unterlassenen Benachrichtigung beruht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5180.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, RiLi 2016/1919, nachträgliche Bestellung AG Freiburg, Beschl. v. 05.08.2019 - JSch 19 Ge 64/19 jug

Zur Anwendung der nicht umgesetzten RiLi 2016/1919.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5179.htm

StGB/Nebengebiete

Blutentnahme, Missachtung des Richtervorbehalts, Körperverletzung im Amt, milderes Gesetz BVerfG, Beschl. v. 29.05.2019 - 2 BvR 2630/18

1. Die Erwägung, bei einer Blutentnahme fehle es bereits an einer tatbestandlichen Körperverletzung im Sinne des § 340 Abs. 1 StGB dürfte nicht mehr vertretbar und daher willkürlich sein.
2. Bei § 81a Abs. 2 Satz 2 StPO in der Fassung des Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.8.2017 (BGBl I, S. 3202)“ handelt es sich um das mildere Gesetz im Sinn des § 2 Abs. 3 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5192.htm

StGB/Nebengebiete

Selbständige Einziehung, Voraussetzungen LG Hamburg, Beschl. v. 01.08.2019 - 610 Qs 21/19

1. Bereits der Wortlaut des § 76a Abs. 4 StGB verlangt für die Anordnung einer selbstständigen Einziehung, dass sich das Verfahren, in dem die Sicherstellung erfolgt, auf eine Katalogtat i.S.d. § 76a Abs. 4 Satz 3 StGB bezieht.
2. Die bloße nach erfolgter Sicherstellung vorgenommene Einleitung eines neuen Verfahrens wegen des Verdachts einer Anlasstat i.S.d. § 76a Abs. 4 Satz 3 StGB genügt nicht für eine selbstständige Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5186.htm

StGB/Nebengebiete
Polizeiflucht, verbotenes Rennen
OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.07.2019 - 4 Rv 28 Ss 103/19

Das in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorausgesetzte Handeln, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, setzt lediglich voraus, dass es dem Täter darauf ankommt, in der konkreten Verkehrssituation die durch sein Fahrzeug bedingte oder nach seinen Fähigkeiten oder nach den Wetter-, Verkehrs-, Sicht- oder Straßenverhältnissen maximale mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Welche weiteren Ziele der Täter verfolgt, ist unerheblich. Auch der Wille des Täters, vor einem ihn verfolgenden Polizeifahrzeug zu fliehen, schließt die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, nicht aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5181.htm

Verwaltungsrecht
Twitter, Zulässigkeit, Polizei, Fußballspiel, sachlicher Inhalt
VG Düsseldorf Ur. v. 06.06.2019 - 18 K 16606/17

1. Zu den Anforderungen an das Vorliegen eines Feststellungsinteresses bei bereits vor Klageerhebung erledigtem schlicht-hoheitlichen Handeln einer Polizeibehörde.
2. Staatliche Informationstätigkeit einer Polizeibehörde durch Absetzen eines Tweets auf der Kommunikationsplattform Twitter bedarf nur dann einer besonderen Ermächtigungsgrundlage, wenn sie in Zielsetzung und Wirkung Ersatz für eine staatliche Maßnahme ist, die als Grundrechtseingriff zu qualifizieren wäre.
3. Staatliches Informationshandeln einer Polizeibehörde mittels der Kommunikationsplattform Twitter unterliegt dem Gebot der inhaltlichen Richtigkeit und Sachlichkeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5204.htm

Zivilrecht
Behindertenrabatt, Ersatzbeschaffung für Unfallfahrzeug
OLG Frankfurt am Main, Ur. v. 03.06.2019 - 29 U 203/18

Der Schaden für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ist unter Berücksichtigung eines Rabattes zu berechnen, den der Fahrzeughersteller Schwerbehinderten generell gewährt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5190.htm

Sonstiges
Überwachungspflichten, Rechtsmitteleinlegung, beA
BAG, Beschl. v. 07.08.2019 – 5 AZB 16/19

Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend zu belehren, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 46c Abs. 5 Satz 2 ArbGG zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5203.htm

Sonstiges
Homeoffice, Weg zur Toilette, Unfallversicherung
SG München, Ur. v. 04.07.2019 - S 40 U 227/18

Stürzt ein Arbeitnehmer, der im Home Office arbeitet, auf dem Rückweg von der Toilette, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall, für den die Unfallversicherung einstandspflichtig wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5189.htm

Gebühren

**Gebührenbemessung, Bußgeldverfahren, Verfahrensgebühr, Berufskraftfahrer, Abtretung, Kostenerstattungsansprüche, Vollmacht
LG Köln, Beschl. v. 13.08.2019 - 323 Qs 87/19**

1. Zur Abtretung, insbesondere zur Zulässigkeit einer Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen in der Vollmacht.
2. Zur Bemessung der Rahmengebühr für die Verfahrensgebühr bei einem Berufskraftfahrer.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5202.htm

Gebühren

**Fahrtkosten, auswärtiger Rechtsanwalt, Mittelgebühr, Rahmengebühr
LG Chemnitz, Beschl. v. 08.08.2019 - 2 Qs 295/19**

1. Auch im Strafverfahren sind hinsichtlich der Fahrtkosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes zumindest die Kosten bis zur Gerichtsbezirksgrenze des zuständigen Gerichts als notwendig anzusehen.
2. Grundsätzlich ist im Rahmen des § 14 RVG die Mittelgebühr als Normalfall und Abrechnungsgrundlage für durchschnittliche Verfahren anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5201.htm

Gebühren

**Verfahrensgebühr, Rechtsmittel Beratung über Erfolgsaussicht, Rücknahme
LG Osnabrück, Beschl. v. 3.7.2019 - 1 KLs 5/18**

Während die Einlegung der Revision selbst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG für den Verteidiger, der in dem vorhergehenden Rechtszug bereits tätig war, nicht dem Abgeltungsbereich der Nrn. 4130, 4131 VV RVG, sondern noch dem der Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens des vorhergehenden Rechtszugs zuzurechnen ist, gehören die Rücknahme der Revision und die Prüfung der Erfolgsaussichten zum Abgeltungsbereich der Nrn. 4130, 4131 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5188.htm

Gebühren

**Bestellter Verteidiger, richterliche Vernehmung, Teil Abschnitt 3 VV RVG, Einzeltätigkeit
LG Leipzig, Beschl. v. 13.06.2019 - 1 Qs 114/19**

Bestellter Verteidiger, richterliche Vernehmung, Teil Abschnitt 3 VV RVG, Einzeltätigkeit

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5187.htm



Im **Werbeblock**

zunächst folgender **Hinweis**:

Im Dezember 2019 wird das vom Kollegen Gerst aus Hamburg herausgegebene Werk „**Zeugen in der Hauptverhandlung: Vernehmungsrecht - Vernehmungslehre – Vernehmungstaktik**“ in der 2. Auflage erscheinen.

Ein schönes Buch, dass die "Zeugenfragen" im Zusammenhng darstellt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Bestellung finden Sie im [ZAP Shop](#):

Und dann zu "meinen" Werken:

Achtung: Derzeit nicht lieferbar ist **Burhoff/Grün**, Messungen im Straßenverkehr. Denn: Der Klassiker zu den Messverfahren kommt im **Oktober** in der 5. Auflage **neu**. Wir arbeiten daran.

Vorbestellungen für die **Neuaufgabe** werden natürlich schon entgegen genommen. Preis dann ca. 104 EUR.



[Zum Bestellformular](#)

Und dann folgende weitere Hinweise:

Zunächst auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen. Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €. **Ersparnis 49 €** gegenüber dem Einzelbezug.

Außerdem gibt es ein "Komplettpaket Strafverteidiger" für 299 €. Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu den beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und



"Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen auch schon erste **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich - wie immer - freut.

Die Bestellung der Neuerscheinungen ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen von 30 % auf Mängel Exemplare**:



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängel exemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängel exemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"**Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018**", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängel exemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)

Der **RVG-Kommentar**

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis **regulär: 129,00 EUR, Preis als Mängel exemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)



Und dann mal ein wenig weg vom Straf- und Bußgeldverfahren, oder: Auch andere Mütter haben schöne Töchter.

Und das ist bei mir mein "**Vereinsrecht**", das inzwischen in der 10. Aufl. erschienen ist. Es war mal gedacht für Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände. Inzwischen wird es aber auch von Rechtsanwälten und (sogar) Notaren genutzt. Beim vorstehenden Link sind dann auch Leseproben eingestellt und auch die Rezensionen.

Preis: 59,90

und zur Bestellung dann hier beim

[Bestellformular](#)

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängel exemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängel exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de